

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4189. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

#### **Beschlüsse**

Auf der 4194. Sitzung des Sicherheitsrats, die am 7. September 2000 auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehalten wurde, kamen die Staats- und Regierungschefs im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes "Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika" überein, eine Erklärung über die Demokratische Republik Kongo, die von den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten des Rates im Zuge vorheriger Konsultationen des Rates erörtert und vereinbart wurde, als Erklärung des Präsidenten herauszugeben<sup>121</sup>.

Auf seiner 4207. Sitzung am 13. Oktober 2000 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Demokratischen Republik Kongo

Vierter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2000/888)".

#### **Resolution 1323 (2000) vom 13. Oktober 2000**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1291 (2000) vom 24. Februar 2000, 1304 (2000) vom 16. Juni 2000 und 1316 (2000) vom 23. August 2000, die auf seinem auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Gipfeltreffen am 7. September 2000 verabschiedete Erklärung<sup>121</sup> sowie auf alle früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo,

*in Bekräftigung* der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

*unter Missbilligung* der Fortsetzung der Feindseligkeiten in der Demokratischen Republik Kongo, der Nichtzusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und des Ausbleibens von Fortschritten im nationalen Dialog,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. September 2000<sup>122</sup> und den darin enthaltenen Empfehlungen sowie von den Bemerkungen in den Ziffern 82 und 85,

*erneut seine Bereitschaft bekundend*, bei dem Friedensprozess behilflich zu sein, insbesondere über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, im Einklang mit Resolution 1291 (2000),

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die schrecklichen Auswirkungen des Konflikts auf die humanitäre Lage und auf die Menschenrechtssituation sowie über Berichte über die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 15. Dezember 2000 zu verlängern;

---

<sup>121</sup> Die Erklärung, die als Dokument des Sicherheitsrats unter der Dokumentennummer S/PRST/2000/28 herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 186 dieses Bandes.

<sup>122</sup> S/2000/888.

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4207. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 4237. Sitzung am 28. November 2000 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Carolyn McAskie, die Stellvertreterin des Untergeneralsekretärs und Amtierende Koordinatorin für Nothilfe des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4247. Sitzung am 14. Dezember 2000 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Fünfter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2000/1156)".

### **Resolution 1332 (2000) vom 14. Dezember 2000**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1234 (1999) vom 9. April 1999, 1258 (1999) vom 6. August 1999, 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1273 (1999) vom 5. November 1999, 1279 (1999) vom 30. November 1999, 1291 (2000) vom 24. Februar 2000, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1304 (2000) vom 16. Juni 2000 und 1323 (2000) vom 13. Oktober 2000 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 13. Juli<sup>96</sup>, 31. August<sup>97</sup> und 11. Dezember 1998<sup>98</sup>, vom 24. Juni 1999<sup>99</sup>, 26. Januar<sup>93</sup>, 5. Mai<sup>110</sup>, 2. Juni<sup>111</sup> und 7. September 2000<sup>121</sup>,

*in Bekräftigung* der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region,

*sowie in Bekräftigung* dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

*ferner in Bekräftigung* der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen und besorgt über Berichte über die illegale Ausbeutung der Ressourcen des Landes und über die möglichen Folgen dieser Aktivitäten für die Sicherheitsbedingungen und die Fortsetzung der Feindseligkeiten,

*unter Missbilligung* der Fortsetzung der Feindseligkeiten in der Demokratischen Republik Kongo, der zahlreichen Verstöße gegen die Waffenruhe und des Ausbleibens von Fortschritten im interkongolesischen Dialog,

*in Bekräftigung seiner Unterstützung* für die am 10. Juli 1999 in Lusaka unterzeichnete Waffenruhevereinbarung<sup>94</sup>,

*mit Genugtuung* über die am 27. November 2000 in Maputo erzielten Vereinbarungen über die Truppenentflechtung sowie die Unterzeichnung der Vereinbarung von Harare am 6. Dezember 2000 gemäß dem Entflechtungsplan von Kampala vom 8. April 2000,

*Kenntnis nehmend* von den jüngsten Erklärungen, Zusicherungen und Maßnahmen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in Unterstützung der Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo sowie der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass infolgedessen auch die zur Erleichterung der